



## Was tun mit meiner Qualifikation?

Zur Anerkennung ausländischer Bildungs-  
und Berufsabschlüsse in Deutschland

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Jahren arbeiten HelferInnen sowohl ehrenamtlich als auch beruflich daran, Menschen aus anderen Staaten bei der Integration in unsere Gesellschaft zu unterstützen, denn Neuzugewanderte sollen in unserem Landkreis Chancengleichheit erfahren und ihre Kompetenzen einbringen, so dass alle hier lebenden Menschen gemeinsam die Gesellschaft stärken und gute Lebensperspektiven haben können. Gerade die Partizipation am Berufsleben ist zentral für die Integration, da sie sowohl finanzielle Unabhängigkeit als auch soziale Teilhabe schafft. Viele Neuzugewanderte haben berufliche Ambitionen in Deutschland und bringen Bildungsqualifikationen aus ihrem Herkunftsland mit. Diese können ihnen bei der Arbeitsuche helfen, und hier ist eine Anerkennung häufig hilfreich.

Diese Handreichung soll nun allen EinsteigerInnen einen Einblick ins Thema ermöglichen und Interessierten Strukturen, Hintergründe sowie die Komplexität des Themas der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen näherbringen. Durch Links wird außerdem auf weitere AnsprechpartnerInnen und Infomaterialien verwiesen.

Wir als Fachdienst Gleichstellung, Generationen und Vielfalt des Landkreises Ludwigslust-Parchim hoffen, dass wir Ihnen interessantes Material an die Hand geben konnten und verbleiben mit den besten Wünschen,



Heidrun Dräger, Leiterin des Fachdienstes Gleichstellung, Generationen und Vielfalt



### **Wer sind „Neuzugewanderte“, „AusländerInnen“ und „Menschen mit Migrationshintergrund“?**

In der Integrationsdebatte herrschen oft begriffliche Unstimmigkeiten, Begriffe wie AusländerInnen und Neuzugewanderte werden häufig synonym verwendet. Laut Statistischem Bundesamt werden als AusländerInnen alle Personen bezeichnet, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber auch nicht staatenlos sind bzw. deren Staatsbürgerschaft ungeklärt ist. Der Ausdruck „Menschen mit Migrationshintergrund“ hingegen verweist auf Personen, die selbst nicht seit Geburt im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind oder mindestens einen Elternteil haben, auf den dies zutrifft. Für den Begriff „Neuzugewanderte“ gibt es keine übergreifende Definition. Aus unserer Sicht werden in dieser Handreichung damit Personen bezeichnet, die selbst irgendwann nach Deutschland eingewandert oder deren Familien nach Deutschland eingewandert sind und die sich im Bezug auf die verschiedenen Beratungs- und Informationsangebote des Hilfesystems aus diesem Grund teilweise noch nicht auskennen. Ob es sich dabei zum Beispiel um Asylsuchende oder ArbeitsmigrantInnen handelt, ist unerheblich.

# Anerkennung von Bildungsabschlüssen in Deutschland

<b>01 Warum und Wozu: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse</b>	<b>4</b>
<b>02 Anerkennungsverfahren von Schul- und Hochschulabschlüssen</b>	<b>5</b>
<b>03 Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse</b>	<b>6</b>
<b>04 Gleichwertigkeitsanerkennungen in Mecklenburg-Vorpommern und Alternativen</b>	<b>9</b>
<b>05 Schwierigkeiten im Berufsleben trotz Gleichwertigkeitsbescheid</b>	<b>10</b>
<b>06 Links</b>	<b>11</b>
<b>07 Glossar</b>	<b>13</b>

## 01 Warum und Wozu: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Viele Neuzugewanderte möchten am Arbeits- und Berufsleben in Deutschland teilhaben. So äußerte in der Studie „[Wie gelingt Integration](#)“ der Robert Bosch Stiftung ein Großteil der befragten AsylbewerberInnen, möglichst schnell in Arbeit gelangen zu wollen. Laut Statistischem Landesamt befanden sich 2017 unter den 6.478 Arbeitslosen im Landkreis Ludwigslust-Parchim nur 415 AusländerInnen. Die Arbeitslosenquote unter AusländerInnen in Mecklenburg-Vorpommern von 21,7% im gleichen Jahr deutet aber darauf hin, dass viele MigrantInnen Schwierigkeiten beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben.



### Was ist die Arbeitslosenquote?

Die [Arbeitslosenquote](#) ist die Prozentzahl aller als arbeitssuchend und vermittelbar gemeldeten Personen im Verhältnis zur gesamten Anzahl an Erwerbwilligen, welche auch die derzeit Arbeitenden einschließt. Die 21,7%-Quote arbeitsloser AusländerInnen bezieht sich nur auf die Zahl aller erwerbwilligen *AusländerInnen*. Im Verhältnis zur Anzahl aller Erwerbwilligen in Mecklenburg-Vorpommern beträgt die **Arbeitslosenquote von AusländerInnen lediglich 0,7%**. (Stand:2017)

Neben mangelnden Sprachkenntnissen erschwert das für ArbeitgeberInnen oftmals unklare Ausbildungsniveau der Neuzugewanderten die Arbeitsuche. Durch die Anerkennung der im Ausland erbrachten Bildungs- und Ausbildungsleistungen lässt sich dieses Problem mindern. Frühzeitig wichtig für das gesamte Anerkennungsverfahren ist die Klärung der Frage, ob die jeweilige Person später in einem *reglementierten Beruf* arbeiten möchte. Ist das der Fall, ist die Anerkennung der Berufs- und Bildungsabschlüsse **notwendig**. Nicht-reglementierte Berufe lassen sich auch ohne anerkannten Abschluss ausüben, allerdings kann eine Anerkennung in diesem Falle unter anderem bei der Arbeitsuche von Vorteil sein.



### Was sind reglementierte Berufe?

Berufe werden als reglementiert bezeichnet, wenn eine Person nur dann Zugang zu einem bestimmten Beruf erhält, wenn sie zuvor unterschiedliche Qualifikationen nachgewiesen hat, die durch offizielle Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind. In Deutschland betrifft dies nur einen relativ kleinen Bereich der möglichen Berufe wie LehrerInnen, FluglotsInnen oder medizinische Heilberufe wie ÄrztInnen oder KrankenpflegerInnen. Listen reglementierter Berufe in Deutschland lassen sich beim „[BERUFENET der Agentur für Arbeit](#)“ oder im „[Atlas der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung in Mecklenburg-Vorpommern](#)“ finden.

Generell ist die Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse immer ein individueller Prozess, der sich von Person zu Person stark unterscheiden und je nach individueller Zielstellung (z. B. Ausübung eines Berufs oder Aufnahme eines Studiums) von unterschiedlichem Nutzen sein kann. Somit ist es empfehlenswert, vor Beginn des Anerkennungsverfahrens eine Beratungsstelle aufzusuchen.

## 02 Anerkennungsverfahren von Schul- und Hochschulabschlüssen

Aufgrund unterschiedlicher Schulsysteme und Bildungsinhalte lassen sich Schulabschlüsse anderer Staaten nicht automatisch mit einem deutschen Abschluss gleichsetzen. Deshalb ist es häufig sinnvoll, bei den jeweiligen [Zeugnisankennungsstellen der Bundesländer](#) eine *Zeugnisanerkennung* zu beantragen. Die Zeugnisankennungsstelle prüft und vergleicht den jeweiligen Abschluss mit deutschen Schulabschlüssen, um einzuschätzen, welchem deutschen Bildungsabschluss der im Ausland erzielte Schulabschluss entspricht. Generell sind unterschiedliche Stellen je nach Ziel des Verfahrens zuständig. Möchte eine Person ein Studium in Deutschland aufnehmen, so entscheidet beispielsweise das Akademische Auslandsamt oder das Studiensekretariat der Hochschule, ob mit den bisherigen Bildungsabschlüssen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



### Übersicht über die Anerkennungsverfahren für Bildungsabschlüsse:

<p>Generelle Anerkennung der/des Schulzeugnisse/s</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständig ist die Zeugnisankennungsstelle des jeweiligen Bundeslandes</li> </ul>	<p>Zeugnis soll Erststudium in Deutschland ermöglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung über Akademisches Auslandsamt</li> <li>• <b>ODER:</b> Anerkennung über Studiensekretariat der Wunschhochschule</li> <li>• Nur nötig für BürgerInnen aus Drittstaaten</li> </ul>	<p>Zugang zum Studium auf Grundlage des Berufsabschlusses</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsabschluss muss vorher anerkannt werden (siehe folgende Seiten)</li> </ul>	<p>Anerkennung der/des Hochschulzeugnisse/s</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anerkennung nur bei reglementierten Berufen zwingend notwendig!</i></li> <li>• Abschluss lässt sich optional bei Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bewerten</li> </ul>
---	---	--	--

Informationen zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen finden Sie auf dem „[Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern](#)“, außerdem berät der [Jugendmigrationsdienst \(JMD\)](#) oder die „[Integration durch Qualifikation \(IQ\) Servicestelle Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Westmecklenburg](#)“ zu diesem Thema.



### Genügt die Zeugnisanerkennung zum Studieren?

Neben der Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung gibt es weitere Hürden, die eine Person nehmen muss, bevor sie sich an einer deutschen Hochschule einschreiben kann. So verlangen Hochschulen bei ausländischen BewerberInnen mit einem ausländischen Schulabschluss ein spezielles Sprachzertifikat. Eventuelle Deutschkenntnisse, die aus dem Schulbesuch resultieren, reichen nicht aus. Hochschulen, die Mitglied in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sind, haben sich in [ihrer Rahmenordnung auf anerkannte Deutschprüfungen](#) geeinigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder „Test - Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“. Das Bestehen einer dieser Prüfungen wird von den Hochschulen als Sprachnachweis anerkannt. Das „Goethe-Zertifikat C2: GDS“ oder „telc Deutsch C1“ sind zudem gängige Nachweise für Deutschsprachkenntnisse. Studieninteressierte sollten sich bei ihrer Wunschhochschule nach den Anforderungen erkundigen und können sich bereits im Vorfeld auf [www.sprachnachweis.de](http://www.sprachnachweis.de) einen ersten Überblick verschaffen. Tendenziell haben Fachhochschulen geringere sprachliche Anforderungen als Universitäten, weshalb gerade bei weniger sprachintensiven Fächern ein FH-Studium eine sinnvolle Alternative für ausländische BewerberInnen sein kann. Generell ist es aber laut Erfahrungswerten von MitarbeiterInnen des IQ Netzwerkes ratsam, die Zeugnisbewertung eines Bundeslandes bei der Studienplatzbewerbung hinzuzufügen, da so Hochschulen die Leistungen der BewerberInnen besser einschätzen können. Außerdem können weitere individuelle Besonderheiten im Rahmen der Bewerbung auftreten, zum Beispiel muss eine Person, die auf Grundlage des Berufsabschlusses studieren möchte, diesen zuerst anerkennen lassen. Des Weiteren können einzelne Studienleistungen, die in einen reglementierten Beruf führen, nicht bei der Hochschule anerkannt werden, sondern es müssen die dafür zuständigen Stellen konsultiert werden.

## 03 Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse

Berufsabschlüsse anderer Staaten können nicht einfach mit deutschen Abschlüssen gleichgesetzt werden. Deutschlands duales Berufsausbildungssystem ist international eine Ausnahme, denn in vielen anderen Staaten wird beispielsweise ein Beruf oft erst bei der Arbeitsaufnahme gelernt oder es erfolgt eine rein schulische Ausbildung.

Seit April 2012 ist daher das [„Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“](#) in Kraft, welches die Anerkennung und Qualifikation von Berufsabschlüssen regelt. Darüber hinaus gelten die Regelungen des [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns](#), dieses garantiert jeder/m Neuzugewanderten unabhängig von Herkunftsland oder Aufenthaltstitel einen *Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren des Berufsabschlusses*. Im Zuge dieses Verfahrens wird geprüft, ob der

Abschluss und die Qualifikation einer/s Neuzugewanderten einem deutschen Beruf entspricht, der von AntragstellerInnen als Referenz ausgewählt wird.

Bei *nicht-reglementierten Berufen* ist eine Anerkennung nicht notwendig, um einen Beruf auszuüben. Sie hilft jedoch dabei, Transparenz über die individuellen Qualifikationen für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu schaffen. Anders sieht dies bei *reglementierten Berufen* aus: Hier ist eine Anerkennung Voraussetzung zur Berufsausübung.

Es ist möglich, dass es im Zuge des Anerkennungsverfahrens nur zu einer teilweisen Anerkennung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses kommt, was bedeutet, dass *nur Teile der individuellen Qualifikation einem deutschen Abschluss entsprechen*.



#### **Müssen ausländische Abschlüsse anerkannt werden und wie funktioniert die Finanzierung?**

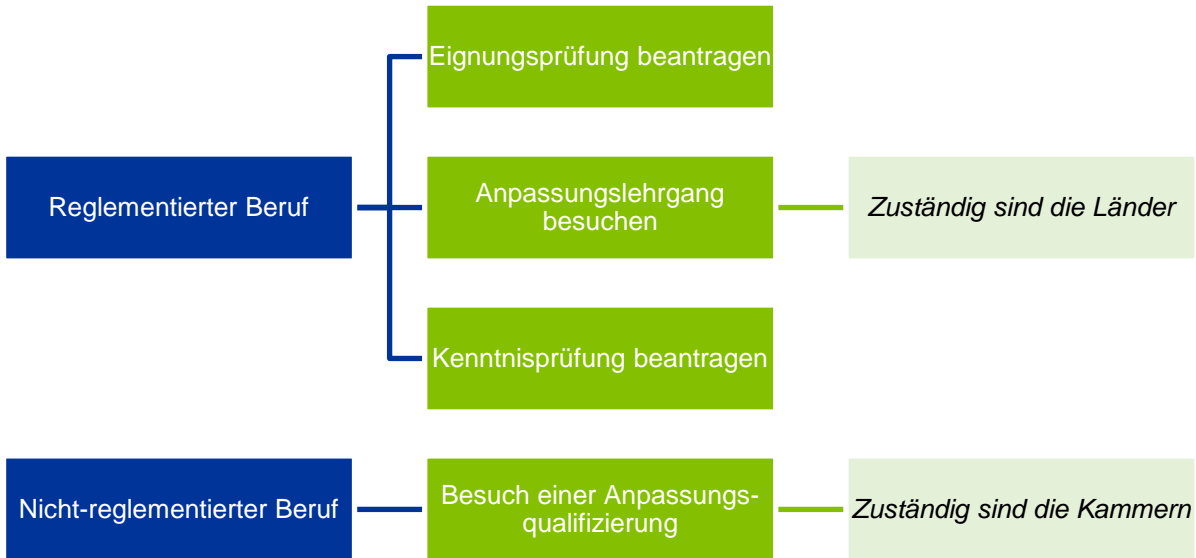
Durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz haben Neuzugewanderte das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Darin enthalten ist aber weder das Recht auf die Übernahme der Kosten, noch auf einen positiven Bescheid. Eine Ausnahme sind reglementierte Berufe, denn hier gibt es ein Anrecht auf Ausgleichsmaßnahmen. Ist ein/e AntragstellerIn Kunde/in beim Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit, kann dort [ein Antrag auf Kostenübernahme](#) gestellt werden, **bevor das Anerkennungsverfahren begonnen wird**. Werden keine Leistungen bezogen und es bestehen Schwierigkeiten, die zur Stellung des Antrags notwendige Summe aufzubringen, kann eine Förderung [über den Anerkennungszuschuss](#) beantragt werden.

Erhält die/der AntragstellerIn nur eine teilweise Gleichwertigkeitsbescheinigung für einen reglementierten Beruf, kann eine *Ausgleichsmaßnahme* besucht werden, um die bescheinigten Defizite auszugleichen. Der/die AntragstellerIn kann selbst entscheiden, welche Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird. Bei einer teilweisen Gleichwertigkeitsbescheinigung in einem nicht-reglementierten Beruf ist es möglich, eine *Anpassungsqualifizierung* zu absolvieren.

Können Neuzugewanderte nicht alle Unterlagen vorlegen, um die Berufsausbildung nachzuweisen, ist es **bei Einwilligung der zuständigen Stellen** möglich, eine *Qualifizierungsanalyse* zu durchlaufen. Dabei wird im Rahmen eines Fachgesprächs, einer Arbeitsprobe oder einer Probearbeit im Betrieb festgestellt, ob oder wie weit die im Ausland absolvierte Ausbildung gleichwertig zu einem deutschen Berufsabschluss ist.



## Übersicht: Zuständigkeiten und Ausgleichsmaßnahmen



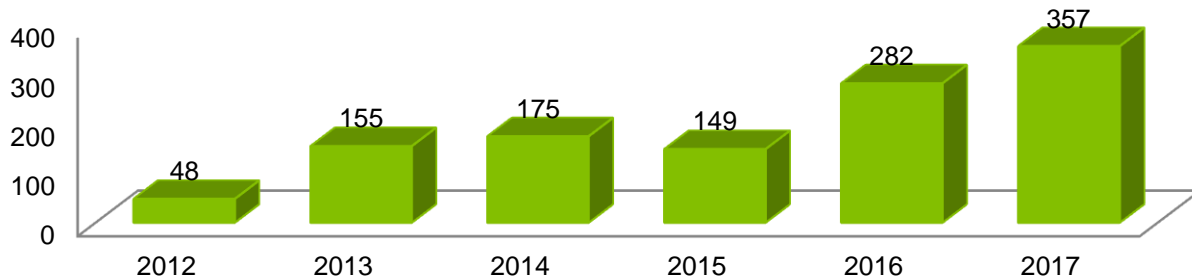
### Werden die Anerkennungsverfahren genutzt?

In Mecklenburg-Vorpommern wurden [laut Statistischem Landesamt](#) zwischen 2013 und 2016 insgesamt 1.286 Anträge auf Anerkennung der Berufsausbildung gestellt. Davon wurden 825 positiv und lediglich 102 negativ beschieden. Bei 346 Anträgen wurde eine Ausgleichsmaßnahme als Auflage für eine zukünftige Anerkennung erteilt. Im „[Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017](#)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gaben 72 Prozent der Befragten an, dass sie ihre berufliche Position nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens besser einschätzten. 88 Prozent der Befragten mit erfolgreicher Berufsanerkennung waren erwerbstätig, damit waren rund 30% mehr in Arbeit als vor dem Verfahren. Weiterhin stieg die Anzahl Erwerbstätiger, die in Vollzeit arbeiten, nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens. Generell wertet der Bericht das Anerkennungsgesetz als Erfolg und verweist auf die steigende Anzahl an Anerkennungsanträgen und die sehr geringe Anzahl von Ablehnungsbescheiden.





### Anerkennungsberatungen der IQ Servicestelle Westmecklenburg



Quelle: IQ Servicestelle Westmecklenburg – Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

## 04 Gleichwertigkeitsanerkennungen in MV und Alternativen

Neben dem oben erläuterten Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse gibt es weitere Möglichkeiten der Gleichwertigkeitsanerkennung.

Mit Nachweis entsprechender Berufserfahrung können Neuzugewanderte wie Einheimische bei nicht-reglementierten Berufen eine *Externenprüfung* in einem deutschen Referenzberuf ablegen. Weiterhin kann eine Umschulung absolviert oder sich auf Ausbildungs- oder Studienplätze beworben werden. Weitere Informationen zur Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen finden Sie im [„Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“](#). Beratungstermine zur Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen in Westmecklenburg bietet das Netzwerk [„Integration durch Qualifizierung \(IQ\)“](#) an.



### Sind für die Anerkennung Deutschkenntnisse notwendig?

Deutschkenntnisse sind für die Teilnahme am Anerkennungsverfahren nicht zwingend notwendig, können allerdings die Kommunikation mit den zuständigen Stellen erleichtern. Weiterhin ist es für die Anerkennung mancher **reglementierter Berufe** notwendig, [ein bestimmtes Sprachniveau](#) nachweisen zu können.

## 05 Schwierigkeiten im Berufsleben trotz Gleichwertigkeitsbescheid

Prinzipiell hilft der Gleichwertigkeitsbescheid vielen Menschen, besser auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, allerdings räumt er nicht alle potentiell möglichen Schwierigkeiten beiseite. So ist unter anderem der LehrerInnenberuf landesrechtlich reglementiert, weshalb eine Anerkennung in Mecklenburg-Vorpommern nicht automatisch zum Lehren in einem anderen Bundesland befähigt.

Generell ist es notwendig, sich vor dem Anerkennungsverfahren gut zu überlegen, wohin das Verfahren genau führen soll. Die AntragstellerInnen entscheiden, zu welchem Referenzberuf sie eine Gleichwertigkeitsprüfung verlangen. So ist zum Beispiel zu entscheiden, ob das Studium im Herkunftsland mit einem deutschen Studium oder mit einer Berufsausbildung in einem Referenzberuf verglichen werden soll. Diese Entscheidung beeinflusst später die möglichen Tätigkeiten, die mit dem anerkannten Beruf ausgeübt werden können.



### **Duale berufliche Ausbildung, Anerkennungsverfahren und Berufswahl**

In den meisten anderen Staaten erfolgen Berufsausbildungen nicht nach dem dualen Modell, in dem sich praktische Ausbildung im Betrieb mit theoretischem Unterricht in der Berufsschule abwechself. Für Menschen, die sich um Ausbildung oder Anerkennung der Berufsausbildung in Deutschland bemühen, ergeben sich dadurch unter Umständen Besonderheiten und auch Schwierigkeiten. So sind die Erwartungen, die an die Erlangung beruflicher Abschlüsse und Titel gebunden sind, oft andere, als im jeweiligen Herkunftsland. Beispielsweise ist es für die Ausbildung in der Krankenpflege in anderen Staaten oft notwendig, ein Studium zu absolvieren, während sie hier in Deutschland überwiegend im Rahmen der dualen Berufsausbildung stattfindet.

Die individuellen Unterschiede in der Ausbildung je nach Beruf zu verstehen, hilft dabei, den richtigen Referenzberuf für das Anerkennungsverfahren zu finden. Außerdem ist es wichtig, sich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht nur die (schulische) Ausbildung anerkennen zu lassen, sondern auch die praktisch geleistete Arbeit, da diese dem betrieblichen Teil der dualen Ausbildung entspricht. Schließlich ist dezidiertes Wissen über die duale Ausbildung auch hilfreich, um sich im Falle einer beruflichen (Neu-)Orientierung besser zurechtzufinden.

Im Hinblick auf den deutschen Fachkräftemangel könnten Neuzugewanderte durch Abschluss einer dualen Ausbildung oder durch eine Äquivalenzbescheinigung zu einer dualen Berufsausbildung ihre Position auf dem deutschen Arbeitsmarkt verbessern.

## 06 Links

Arbeitslosenquote:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18673/arbeitslosenquote>

Atlas der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung in Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.mecklenburg-vorpommern.netzwerk-iq.de/2240.html?&L=0>

Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017:

[https://www.bmbf.de/pub/Bericht\\_zum\\_Anerkennungsgesetz\\_2017.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2017.pdf)

BERUFENET der Agentur für Arbeit: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/>

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=jlr-BQFGMVrahmen&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>

Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern (Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse):

<https://www.bildung-mv.de/erwachsenenbildung/anererkennung-von-abschluessen/auslaendische-abschluesse/>

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen:

<http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen:

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/media/anererkennungsgesetz.pdf>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

<https://anererkennung-in-deutschland.de/>

Integration durch Qualifizierung in Westmecklenburg: <https://iq.vsp-ggmbh.de/>

Jugendmigrationsdienst im Landkreis Ludwigslust-Parchim:

<https://www.jugendmigrationsdienste.de/jmd/parchimludwigslust/>

Sprachnachweise zum Studieren: <http://www.sprachnachweis.de/>

„Wie gelingt Integration?“ – Studie der Robert Bosch Stiftung:

<https://www.bosch-stiftung.de/de/news/wie-gelingt-integration>

Zeugnisanerkennungsstelle finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/erkennung-abschluss>

## 07 Glossar

**anabin-Datenbank:** Die anabin-Datenbank der Kultusministerkonferenz stellt Informationen zur Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen zur Verfügung und soll Behörden, Hochschulen und privaten AkteurInnen bei der Bewertung von ausländischen Qualifikationen helfen (Quelle: anabin-Datenbank).

**Asylantragstellende:** AsylbewerberInnen, über deren Verfahren noch nicht entschieden wurde, aber die sich bereits im Asylverfahren befinden (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

**Asylberechtigung:** Asylberechtigt sind Personen, die politisch verfolgt werden und keine Fluchtalternative in ihrem Herkunftsland oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung haben. Ihnen droht bei Rückkehr in ihr Heimatland eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung aufgrund ihrer Rasse (in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention), Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (darunter fällt auch die sexuelle Orientierung). Die Verfolgung bezieht sich nur auf staatliche Verfolgung. Eine Ausnahme stellt nichtstaatliche Verfolgung dar, die dem Staat zuzurechnen ist oder nichtstaatliche Verfolgung, die anstelle des Staates getreten ist. Naturkatastrophen, Bürgerkriege, Armut oder Perspektivlosigkeit sind daher für eine Asylgewährung ausgeschlossen. Auch ist nicht jede negative staatliche Maßnahme asylrelevant. Die potentiell zu erleidenden Maßnahmen müssen gezielte Rechtsgutverletzungen sein, die in ihrer Intensität darauf abzielen, eine Person aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Sie müssen so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die BewohnerInnen des jeweiligen Staates ansonsten hinzunehmen haben. Die Asylberechtigung bezieht sich auf Artikel 16a des Grundgesetz (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

**Asylsuchende:** Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, aber noch nicht als AntragstellerInnen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet sind (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

**Ausgleichsmaßnahme / Anpassungsqualifizierung:** Sollte im Zuge des Anerkennungsverfahrens eines ausländischen Berufsabschlusses nur eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt werden, ist es den AntragstellerInnen möglich, die zur Anerkennung des deutschen Referenzberufes fehlenden Anteile auszugleichen. Bei reglementierten Berufen wird in der Regel eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, bei nicht-reglementierten Berufen eine Anpassungsqualifizierung. Die Art der Ausgleichsmaßnahme kann

der/die AntragstellerIn wählen, kann sie danach allerdings nicht mehr wechseln (Quelle: Netzwerk Integration durch Qualifizierung).

**AusländerInnen:** Alle Personen in Deutschland, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, deren Staatsangehörigkeit aber geklärt ist und die auch nicht staatenlos sind (Quelle: Statistisches Bundesamt).

**BAMF:** Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es ist unter anderem mit der Durchführung von Asylverfahren, Integrationsförderung, wissenschaftlicher Begleitforschung zu Migration, Migrationsberatung, Datenerhebung und vielen anderen Tätigkeiten betraut und dezentral strukturiert (Quelle: Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge).

**Drittstaaten:** Ein Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union, noch des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Eine weitere Ausnahme ist die Schweiz (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

**Duale Berufsausbildung:** In Deutschland weit verbreitetes Ausbildungssystem, in dem ein Berufsabschluss durch praktisches Lernen im Betrieb und den Besuch einer Berufsschule erworben wird. Dabei wird praktisches und theoretisches Lernen verbunden (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung).

**Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER):** Der „GER“ bezeichnet in der Europäischen Union unterschiedliche Niveaustufen des Verstehens und der Ausdrucksfähigkeit einer Sprache beim Lesen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen. Die Skala des GER besteht aus sechs Stufen, unterteilt in weitere Zwischenstufen. Jede dieser Stufen ist mit genauen Angaben zu den jeweils vorhandenen Fertigkeiten in Lesen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen verbunden (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

**Migrationshintergrund:** Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit der deutschen Staatsbürgerschaft geboren wurde (Quelle: Statistisches Bundesamt).

**Neuzugewanderte:** Der Begriff „Neuzugewanderte“ hat keine durch Behörden festgelegte Definition. Es werden damit Menschen bezeichnet, die irgendwann nach Deutschland eingewandert sind. Ob es sich dabei um Asylsuchende, ArbeitsmigrantInnen oder in Deutschland geborene Kinder von EinwanderInnen handelt, ist unerheblich.

**Reglementierter Beruf:** Berufe können in Deutschland unter anderem darin unterschieden werden, ob sie reglementiert sind oder nicht. Zur Ausübung reglementierter Berufe in Deutschland muss die Berufsqualifikation anerkannt werden. Reglementierte Berufe sind entweder über Landes- oder Bundesrecht reglementiert (Quelle: Integration durch Qualifizierung / <http://anerkennung-in-deutschland.de>).

**Westmecklenburg:** Westmecklenburg ist eine Planungsregion, welche die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg, die Landeshauptstadt Schwerin und die Stadt Wismar sowie die Mittelzentren Hagenow, Ludwigslust, Parchim und Grevesmühlen umfasst (Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg).

**ZAB:** Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bewertet schulische Qualifikationen und Hochschulqualifikationen. Sie erteilt Gutachten oder erteilt Informationen im Rahmen von Anerkennungs- und Bewertungsverfahren von ausländischen Bildungsabschlüssen. Grundlage der Prüfungen ist die anabin-Datenbank (Quelle: Kultusministerkonferenz).

**Herausgeber:**

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Fachdienst Gleichstellung, Generationen und Vielfalt

Putlitzer Straße 25

19370 Parchim

<https://www.kreis-lup.de>

E-Mail: [baerbel.kuehne@kreis-lup.de](mailto:baerbel.kuehne@kreis-lup.de)

Stand: 19.11.2019

**Kontakt Migration / Integration Landkreis:**

Simone Schmülling

Bereich Migration / Integration

Telefon: 03871 722 1602

Fax: 03871 722 77 1602

[simone.schmuelling@kreis-lup.de](mailto:simone.schmuelling@kreis-lup.de)

**Titelbild:**

<http://unsplash.com> // Walter Otto